

Brand- und Sicherheitskonzept Stadthalle Fürth

Interimsnutzung



Quelle: Stadthalle

Anschrift:

Rosenstraße 50
90762 Fürth

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1.	Anlass und Auftrag.....	4
1.2.	Allgemeine Gesetzliche Grundlagen	5
1.3.	Bauvorschriften	5
2.	Objekt	6
2.1	Beschreibung.....	6
2.2	Gebäudeklasse	7
2.3	Zugänglichkeit für die Feuerwehr	7
2.4	Löschwasserversorgung	8
2.5	Löschwasserrückhaltung.....	8
2.6	Baulicher Brandschutz	8
3.	Rettungswege.....	9
3.1	Führung von Rettungswegen § 6 VStättV	9
3.2	Bemessung der Rettungswege § 7 VStättV	10
3.3	Treppen § 8 VStättV	11
3.4	Türen und Tore § 9 VStättV	12
3.5	Bestuhlung, Gänge und Stufengänge § 10 VStättV.....	13
4.	Sicherheitstechnische Anlagen	16
4.1	Sicherheitsstromversorgungsanlage, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 VStättV.....	16
4.2	Sicherheitsbeleuchtung § 15 VStättV	16
4.3	Rauchableitung § 16 VStättV	17
4.4	Heizungs- und Lüftungsanlagen § 17 VStättV.....	19
4.5	Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 VStättV	19
4.6	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 VStättV	20
5.	Interimsbetrieb	22
5.1	Allgemeine Beschreibung	22
5.2	Variante 1 (großer Saal, Erweiterung, kl. Foyer)	22
5.3	Variante 2 (alle Flächen z. B. Messe).....	25
6.	Betriebsvorschriften	28
6.1	Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr § 31 VStättV	28
6.2	Rettungswegkennzeichnung	28

6.3	Flucht- und Rettungsplan	29
6.4	Brandschutzordnung	29
6.5	Brandschutz- und Räumungshelfer	29
6.6	Sammelstellen	30
7.	Risikobetrachtung	31
7.1	Risikobewertung	31
7.1.1	Tabelle zur Risikoermittlung und Analyse	31
7.1.2	Tabelle zur Risikoermittlung und Analyse	31
7.2	Restrisiko	32
8:	Ergebnis	34

1. Einleitung

1.1. Anlass und Auftrag

Die Betriebssicherheit der Stadthalle wird als nicht mehr gegeben eingeschätzt. Das Gebäude, insbesondere aber die haustechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen sind stark sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftig. Mit Bauunterhaltsmaßnahmen bei laufendem Betrieb der Stadthalle ist der Sanierungsstau nicht mehr zu bewältigen und eine sichere Betriebsfähigkeit nicht herzustellen. Viele Bauteile sind verbraucht und zum Teil auch nicht mehr verfügbar. Zum Teil können eine Prüfung und Wartung nicht mehr sichergestellt werden (siehe auch Beschlussvorlage GWF/0535/2024 bzw. Beschluss vom 27.11.2024).

Der sichere Weiterbetrieb der Stadthalle als Versammlungsstätte kann aus sicherheitstechnischer und aus baulicher Sicht nicht mehr sichergestellt werden. Das Risiko für Leib und Leben der Besucher und Kolleginnen und Kollegen der Stadthalle ist zu groß. Eine Schließung der Stadthalle ist unumgänglich.

Eine sofortige Schließung hätte Schadenersatzansprüche der Veranstalter bereits fester Buchungen zur Folge gehabt. Auch sind personelle und räumliche Umplanungen notwendig. Um den Betrieb bis zur Sommerpause 2026 fortzuführen werden bereits erhöhte Sicherheitsvorkehrungen wie z. B. die Nutzung von Handsprechfunkgeräten, Handscheinwerfer und Megafon realisiert.

Um einen Weiterbetrieb der Stadthalle über den Sommer 2026 bis zum tatsächlichen Baubeginn hinaus zu ermöglichen, ist es erforderlich ein Brand- und Sicherheitskonzept zu erstellen.

Die Verfasser wurden mit der Erstellung eines Brand- und Sicherheitskonzepts beauftragt.

1.2. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen

Bauliche Anlagen müssen aus brandschutztechnischer Sicht die Schutzziele der Bauordnung erfüllen. Schutzziele bezüglich des Brandschutzes sind gemäß Art. 3 (Allgemeine Anforderungen), Art. 12 (Brandschutz) und Art. 15 (Bauprodukte) BayBO:

- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht zu gefährden,
 - Der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer vorzubeugen,
 - Wirksame Löscharbeiten und
 - Die Rettung von Menschen und Tieren zu ermöglichen.
- des Weiteren wird das Schutzziel verfolgt:
- Die frühzeitige Selbstrettung der Gebäudenutzer ohne Rettungsgeräte der Feuerwehr und Beginn der Rettung vor dem Eintreffen der Feuerwehr.

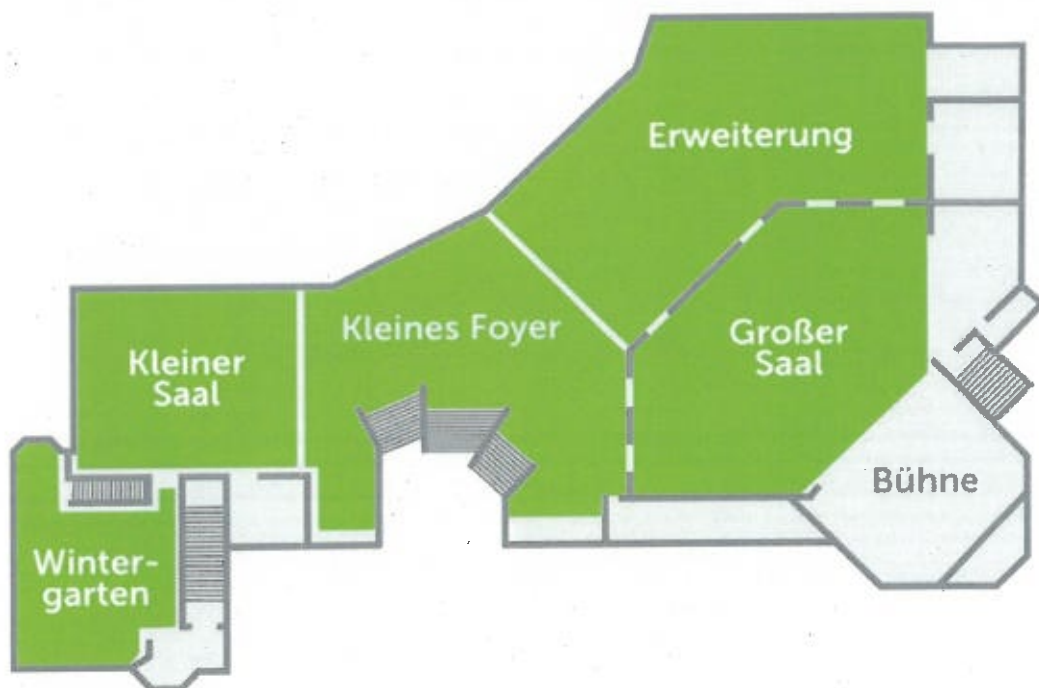
1.3. Bauvorschriften

- Bayerische Bauordnung (BayBO), Fassung 14.08.2007 in ihrer aktuellen Fassung (01.01.2025)
- Vollzugshinweise zur Bayerischen Bauordnung
- Versammlungsstättenverordnung – VStättV, Fassung 7. August 2018
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung BauVorIV) vom 10. November 2007, zuletzt geändert am 23. Dezember 2020
- Verordnung über Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (SPrüfV) in ihrer aktuellen Fassung (03.08.2021)
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken Bayern, Stand 10/2009
- Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (M-LAR), Stand 09/2020
- Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR), Stand 09/2020
- Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRÜR)
- DIN 4102, Brandverhalten von Baustoffen
- DIN EN 3, Tragbare Feuerlöscher
- DIN 18 082, Feuerschutztüren
- DVGW –Arbeitsblatt W 405- Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Ausgabe Februar 2008

2. Objekt

2.1 Beschreibung

Die Stadthalle Fürth gliedert sich in drei Hauptebenen. Hier befinden sich Veranstaltungsräume, Lager, Garderoben, WC-Anlagen und die Verwaltungsräume. Der Hauptteil der Stadthalle befindet sich auf Ebene 2 mit den größten Veranstaltungsräumen, der Bühnen und der Uferterrasse. Ebene 1 beherbergen die Tagungsräume, Lagerräume und Teile der Anlagentechnik. Auf Ebene 3 sind Haupteingang, Foyer, Garderobenanlagen, Besuchertoiletten, Backstage-Bereich mit Cateringmöglichkeiten und Künstlergarderoben sowie Verwaltungsräume. Mit variablen Flächenkonzepten kann die Stadthalle den unterschiedlichen Anforderungen angepasst werden. Räumlichkeiten mit einer Gesamtfläche von 2500 qm, separat oder komplett nutzbar, sind vorhanden. Die gesamte Halle hat eine Kapazität von bis zu 3.600 Besucher



Quelle: Stadthalle

2.2 Gebäudeklasse

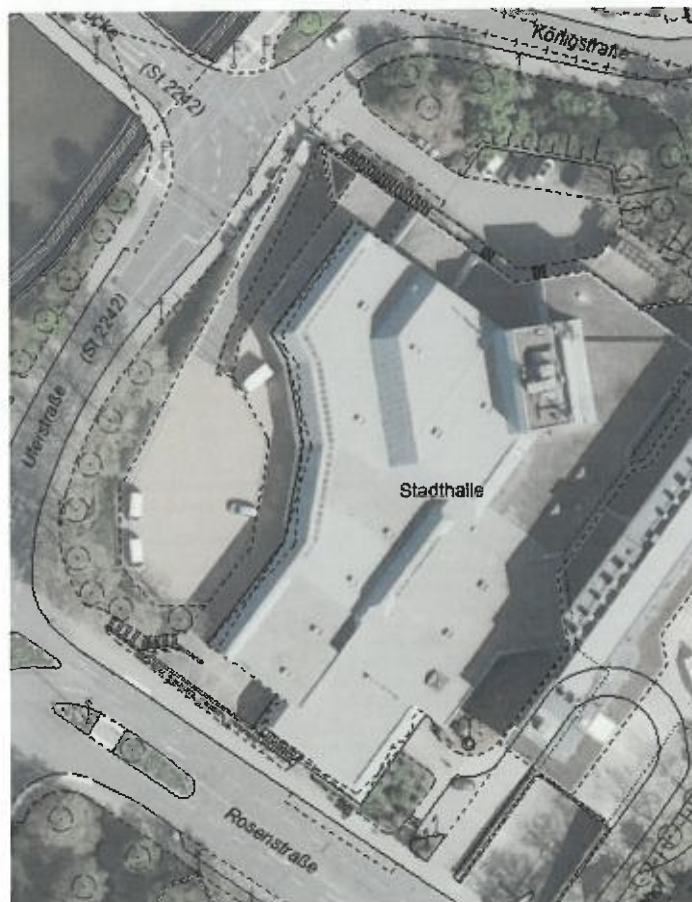
Bei dem Gebäude handelt es sich gemäß Art. 2 (3) Satz 1 Nr. 5 BayBO um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 5**.

Zusätzlich wird das Gebäude gemäß Art. 2 (4) Nr. 7 „Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,“ BayBO als geregelter **Sonderbau** nach VStättV betrachtet.

2.3 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist durch die direkte Anbindung des Grundstücks an die Rosenstraße gewährleistet, diese kann auch als Bewegungsfläche für die Feuerwehr herangezogen werden. Eine weitere Zufahrt ist über die Uferstraße (Terrasse) sowie über den Rosenstraße.

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) sind nicht erforderlich.



2.4 Löschwasserversorgung

Gemäß DVWG - Arbeitsblatt W 405 ist unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung, der Zahl der Vollgeschosse und der Bauart mit Umfassungswänden mit entsprechendem Feuerwiderstand sowie harter Bedachung von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden auszugehen.

Da das Gebäude bereits im Bestand (Innenbereich) vorhanden ist und sich der Löschwasserbedarf nicht ändert, wird davon ausgegangen, dass das Trinkwasserrohrnetz die erforderliche Löschwassermenge liefert. Es befinden sich mind. drei Hydranten im erforderlichen Umkreis von 300 m.

2.5 Löschwasserrückhaltung

Aufgrund der unveränderten Nutzung des Gebäudes ist eine Lagerung von Wassergefährdenden Stoffen oberhalb der Schwellenwerte nicht zu erwarten.

Besondere Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung werden daher nicht erforderlich.

2.6 Baulicher Brandschutz

Es handelt sich um ein Bestandsgebäude. Für verschiedene Bauteile (Türen etc.) sind durch Gutachten bestätigte, bauzeitliche "Einzelzulassungen" vorhanden. Baulich finden bis zum Beginn der Sanierung keine Maßnahmen statt. Bauunterhaltsmaßnahmen werden weiterhin regelmäßig, bis zum tatsächlichen Sanierungsbeginn durchgeführt.

Durch anlagentechnische Mängel, wie z. B. defekte Brandschutzklappen, kann die Funktion von Brand- und Trennwänden (vertikaler Brandschutz) sowie Decken (horizontaler Brandschutz) nicht sichergestellt werden. Die Gefahr der Brand- und Rauchausbreitung besteht. Da hier derzeit baulich und anlagentechnisch auch keine Abhilfe geschaffen werden kann, müssen diese Mängel organisatorisch bzw. betrieblich kompensiert werden.

3. Rettungswege

3.1 Führung von Rettungswegen § 6 VStättV

(1) Rettungswege müssen ins Freie unmittelbar oder über Verkehrsflächen auf dem Grundstück zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Zu den Rettungswegen von Versammlungsstätten gehören insbesondere die frei zu haltenden Gänge und Stufengänge, die Ausgänge aus Versammlungsräumen, die notwendigen Flure und notwendigen Treppen, die Ausgänge ins Freie, die als Rettungsweg dienenden Balkone, Dachterrassen und Außentreppen sowie die Rettungswege im Freien auf dem Grundstück.

(2) Versammlungsstätten müssen in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben; dies gilt für Tribünen entsprechend. Die Führung beider Rettungswege innerhalb eines Geschosses durch einen gemeinsamen notwendigen Flur ist zulässig. Rettungswege dürfen über Balkone, Dachterrassen und Außentreppen auf das Grundstück führen, wenn sie im Brandfall sicher begehbar sind.

(3) Rettungswege dürfen über offene Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen ins Freie geführt werden, wenn für jedes Geschoss mindestens ein weiterer von dem Foyer oder der Halle unabhängiger baulicher Rettungsweg vorhanden ist.

(4) Versammlungsstätten müssen für Geschosse mit jeweils mehr als 800 Besucherplätzen nur diesen Geschossen zugeordnete Rettungswege haben.

(5) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

(6) Ausgänge und Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Es werden bzw. können alle Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung zur Führung von Rettungswegen, auch während der Interimslösung eingehalten bzw. erfüllt werden.

Die Führung der Wege in der Stadthalle erfolgt weitestgehend direkt ins Freie. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten nutzen einige Versammlungs- und Aufenthaltsräume in Ebene 1 Notausstiegstreppen um einen zweiten Ausgang sicherzustellen. Hier kann die Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden und ein erhöhter Evakuierungsaufwand für Menschen mit Beeinträchtigung entsteht. Dieser muss durch Evakuierungshelfer im entsprechenden Fall kompensiert werden.

3.2 Bemessung der Rettungswege § 7 VStättV

(1) Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum oder bei Tribünen außerhalb von Versammlungsräumen bis zum Ausgang aus dem Tribünenbereich darf nicht länger als 30 m sein.

(2) Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben; in Großbühnen müssen diese Gänge vorhanden sein.

(3) Die Entfernung von jeder Stelle eines notwendigen Flurs oder eines Foyers bis zum Ausgang ins Freie oder zu einem notwendigen Treppenraum darf nicht länger als 30 m sein.

(4) Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen bei

1. Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien 1,20 m je 600 Personen,
2. anderen Versammlungsstätten 1,20 m je 200 Personen.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig. Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Für Rettungswege von Arbeitsgalerien genügt eine Breite von 0,80 m.

(5) Ausstellungshallen müssen durch Gänge so unterteilt sein, dass die Tiefe der zur Aufstellung von Ausstellungsständen bestimmten Grundflächen (Ausstellungsflächen) nicht mehr als 30 m beträgt. Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m betragen; sie wird auf die nach Abs. 1 bemessene Entfernung nicht angerechnet. Die Gänge müssen auf möglichst geradem Weg zu entgegengesetzt liegenden Ausgängen führen. Die lichte Breite der Gänge und der zugehörigen Ausgänge muss mindestens 3 m betragen.

(6) Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen.

Die Rettungswege sind aus baulichen Gründen in der Stadthalle bis zu 36m lang und überschreiten somit die geforderten 30m der Versammlungsstättenverordnung. Hier liegt für die genehmigten Bestuhlungspläne eine entsprechende Zustimmung der Bauaufsicht seit Bestand der Stadthalle vor.

Die Breite der Rettungswege weicht aufgrund baulicher Gegebenheiten, wie z.B. schmalere Türen von den geforderten 1,20m ab. Hier besteht Bestandsschutz – eine Kompensation findet durch die Anzahl der Türen statt.

Es werden bzw. können die Breite und Beschaffenheit, ausgenommen der Länge, der Versammlungsstättenverordnung zur Bemessung der Rettungswegen, auch während der Interimslösung, eingehalten bzw. erfüllt werden.

Die Beschilderung der Rettungswege mit nachleuchtenden oder akkugepufferten Leuchten ist und wird gewährleistet sein.

3.3 Treppen § 8 VStättV

(1) Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 BayBO sind nicht anzuwenden; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Führung der jeweils anderen Geschosse zugeordneten notwendigen Treppen in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum (Schachteltreppen) ist zulässig.

(2) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein. Für notwendige Treppen in notwendigen Treppenräumen oder als Außentreppen genügen nichtbrennbare Baustoffe. Für notwendige Treppen von Tribünen und Podien als veränderbaren Einbauten genügen Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen und Stufen aus Holz.

(3) Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen.

(4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen.

(5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben; dies gilt nicht für Außentreppen.

(6) Wendeltreppen sind als notwendige Treppen für Besucher unzulässig.

(7) Zwischen Türen und Stufen oder Rampen müssen Absätze von mindestens 90 cm liegen.

Die Treppe vom Haupteingang Ebene 3 zu den Sälen auf Ebene 2 wird die maximale Breite überschritten. Hier handelt es sich um baulichen Bestand.

Alle weiteren Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung können zu den notwendigen Treppen, auch während der Interimslösung, eingehalten bzw. erfüllt werden.

3.4 Türen und Tore § 9 VStättV

(1) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerbeständig sein müssen, müssen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

(2) Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden, die feuerhemmend sein müssen, müssen mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.

(3) Türen in Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Während des Aufenthalts von Personen in der Versammlungsstätte müssen die Türen der jeweiligen Rettungswege jederzeit von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

(4) Schiebetüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig, dies gilt nicht für automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(5) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(6) Mechanische Vorrichtungen zur Vereinzelung oder Zählung von Besuchern, wie Drehtüren oder -kreuze, sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für mechanische Vorrichtungen, die im Gefahrenfall von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.

Aufgrund des Alters einiger Türanlagen ist die Rauchdichtigkeit nicht mehr gewährleistet. Dieser Mangel wird durch eine flächendeckende Rauch- und Brandmelderabdeckung im Besucherbereich kompensiert. Alle weiteren Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung zu den Türen und Toren, auch während der Interimslösung, eingehalten bzw. erfüllt werden.

3.5 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge § 10 VStättV

(1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.

(2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.

(3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

(4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

(5) Seitlich eines Gangs dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraums für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.

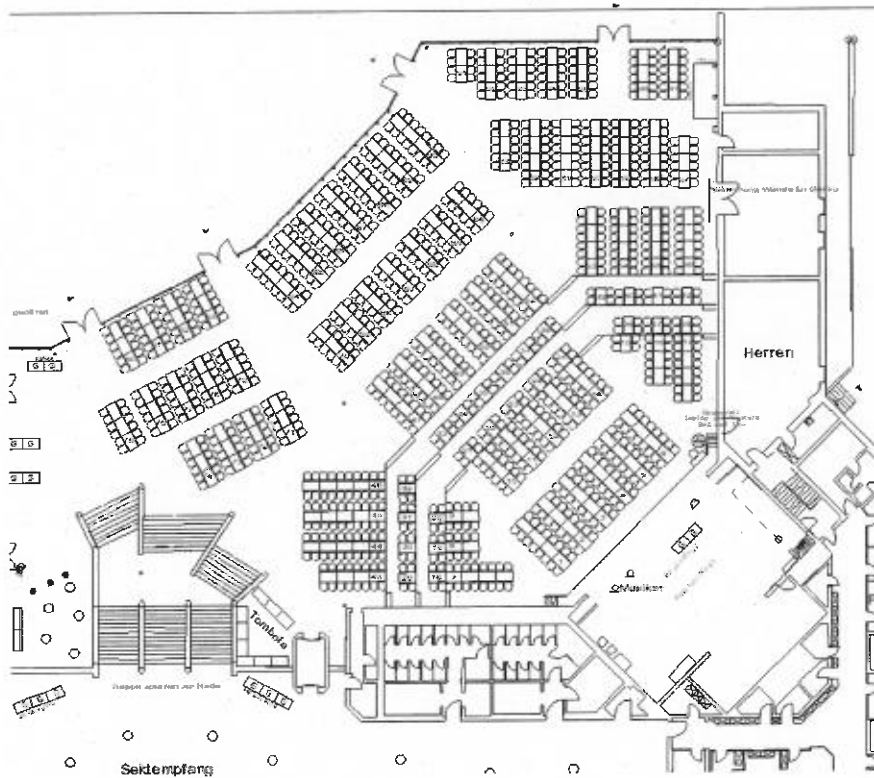
(6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

(7) In Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 v.H. der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,19 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden des Durchgangs zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufengangs auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5000 Besucherplät-

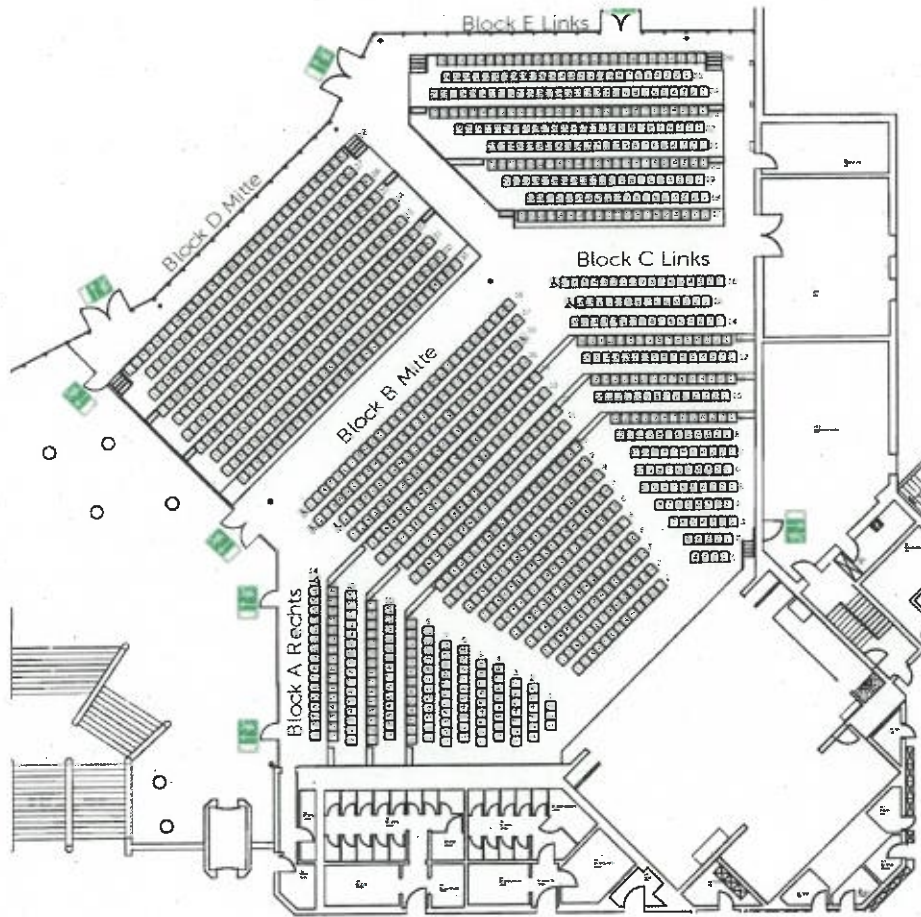
zen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.

Die Anforderungen aus der Versammlungsstättenverordnung zu Bestuhlung, Gänge und Stufengänge werden nicht vollständig erfüllt. Abweichungen liegen bei der Tribünenbestuhlung im Tribünenbereich der Erweiterung (mehr als 30 Plätze in Reihe) und Tischbestuhlungen im ganzen Haus weniger als 1,5m zwischen Tischen vor. Für beide Varianten liegen genehmigte Bestuhlungspläne vor.



Dennoch wird entschieden, dass diese beiden Varianten aufgrund des baulichen Zustands und der mangelhaften Stufenbeleuchtung auf der Tribüne und der erhöhten Räumungszeit der Stadthalle bei engen Tischbestuhlungen nicht mehr weitergeführt werden.

Der Aufbau der Tribüne wird untersagt.



Alle weiteren Anforderungen werden während der Interimslösung erfüllt.

4. Sicherheitstechnische Anlagen

4.1 Sicherheitsstromversorgungsanlage, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen § 14 VStättV

(1) Versammlungsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. automatischen Feuerlöschanlagen und Druckerhöhungsanlagen für die Löschwasserversorgung,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. Brandmeldeanlagen,
5. Alarmierungsanlagen.

(2) In Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten, wie Mehrzweckhallen, Theater und Studios, sind für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen bauliche Vorkehrungen, wie Installationsschächte und -kanäle oder Abschottungen, zu treffen, die die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern und die sichere Begehbarkeit insbesondere der Rettungswege gewährleisten.

(3) Elektrische Schaltanlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.

(4) Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben, die auch die sicherheitstechnischen Einrichtungen schützen (äußerer und innerer Blitzschutz).

4.2 Sicherheitsbeleuchtung § 15 VStättV

(1) In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass Arbeitsvorgänge auf Bühnen und Szenenflächen sicher abgeschlossen werden können und sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Versammlungsräumen sowie in allen übrigen Räumen für Besucher,
3. für Bühnen und Szenenflächen,
4. in den Räumen für Mitwirkende und Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
5. in elektrischen Betriebsräumen, in Räumen für haustechnische Anlagen sowie in Scheinwerfer- und Bildwerferräumen,
6. in Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien, die während der Dunkelheit benutzt werden,
7. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
8. für Stufenbeleuchtungen.

(3) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen muss eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung vorhanden sein. Die Ausgänge, Gänge und Stufen im Versammlungsraum müssen auch bei Verdunklung unabhängig von der übrigen Sicherheitsbeleuchtung erkennbar sein. Bei Gängen in Versammlungsräumen mit auswechselbarer Bestuhlung sowie bei Sportstadien mit Sicherheitsbeleuchtung ist eine Stufenbeleuchtung nicht erforderlich.

Die Sicherheitsbeleuchtung weist laut letztem TÜV Bericht diverse Mängel in allen Bereichen des Hauses auf. Alle kurzfristig zu behebenden Mängeln wurden behoben. Für den Weiterbetrieb während des Interims werden zur Kompensation Brandschutz Helfer mit Handscheinwerfer ausgestattet.

4.3 Rauchableitung § 16 VStättV

(1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Versammlungsräume in Kellergeschossen, Bühnen sowie notwendige Treppenträume müssen entrauchbar sein.

(2) Versammlungsräume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 v.H. der Grundfläche, Fenster mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 v.H. der Grundfläche oder maschinelle Rauchab-

zugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche haben

(3) Bühnen und Szenenflächen müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt mindestens 3 v.H. ihrer Grundfläche haben. 2Großbühnen müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 8 v.H. ihrer Grundfläche haben. 3Anstelle der Öffnungen nach Satz 1 und Satz 2 können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie für eine wirksame Brandbekämpfung ausreichend bemessen sind.

(4) Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.

(5) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raums liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand angeordnet werden.

(6) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperaturmelder ist zulässig.

(7) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300°C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlage betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

(8) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Abs. 5 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können. Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen oder der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen müssen zusätzlich von einer jederzeit zugänglichen Stelle außerhalb der Bühne aus leicht bedient werden können.

(9) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Bezeichnung des jeweiligen Raums gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

4.4 Heizungs- und Lüftungsanlagen § 17 VStättV

(1) Heizungsanlagen in Versammlungsstätten müssen dauerhaft fest eingebaut sein. Sie müssen so angeordnet sein, dass ausreichende Abstände zu Personen, brennbaren Bauprodukten und brennbarem Material eingehalten werden und keine Beeinträchtigungen durch Abgase entstehen.

(2) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche müssen Lüftungsanlagen haben.

Die Heizungs- und Lüftungsanlage kann aufgrund der Materialermüdung diverser Bauteile und Unbeschaffbarkeit von Ersatzteilen erneut ausfallen. Bei Ausfall der Anlage ist der Weiterbetrieb nicht möglich. Eine regelmäßige Wartung findet statt um die Gefahr des Ausfalls zu reduzieren.

4.5 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen § 19 VStättV

(1) Versammlungsräume, Bühnen, Foyers, Werkstätten, Magazine, Lagerräume und notwendige Flure sind mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

(2) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich an geeigneten Stellen angebracht sein.

(3) Foyers oder Hallen, durch die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, müssen eine automatische Feuerlöschanlage haben; dies gilt nicht für Foyers oder Hallen, die nicht dazu bestimmt sind, als Versammlungsraum genutzt zu werden.

(4) Versammlungsräume, bei denen eine Fußbodenebene höher als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, sind nur in Gebäuden mit automatischer Feuerlöschanlage zulässig.

(5) In Versammlungsräumen müssen offene Küchen oder ähnliche Einrichtungen mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² eine dafür geeignete automatische Feuerlöschanlage haben.

(6) Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Einbauten, Raumausstattungen oder sonstige Gegenstände nicht beeinträchtigt werden.

(7) Automatische Feuerlöschanlagen müssen an eine Brandmeldezentrale angeschlossen sein.

Ein wiederholter kurzfristiger Ausfall der automatischen Feuerlöschanlage, kann aufgrund von Materialermüdung nicht ausgeschlossen werden. Es kann nicht sichergestellt werden, dass bei einer Druckbeaufschlagung der Rohrleitungen die Wirksamkeit der Anlage gegeben ist.

4.6 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge § 20 VStättV

(1) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Brandmeldeanlagen mit automatischen und nicht-automatischen Brandmeldern haben.

(2) Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen haben, mit denen im Gefahrenfall Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können.

(3) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen zusätzlich zu den örtlichen Bedienungsvorrichtungen zentrale Bedienungsvorrichtungen für Rauchabzugs-, Feuerlöscher-, Brandmelde-, Alarmierungs- und Lautsprecheranlagen in einem für die Feuerwehr leicht zugänglichen Raum (Brandmelder- und Alarmzentrale) zusammengefasst werden.

(4) In Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen von insgesamt mehr als 1000 m² Grundfläche müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgang ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung

betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

Die Alarmierungs- und Lautsprecheranlage weist massive Mängel auf. Eine Kompensation findet durch eine Reduzierung der maximalen Kapazität und der damit einhergehenden Lautstärke durch Besucher und eingebachter Lautsprecheranlagen.

Nachdem das Abschalten der eingebrachten Lautsprecher bisher nicht technisch realisierbar war, werden künftig zur Kompensation Funkgeräte, um eine ständige Sprechverbindung zum Regieplatz der Produktion zu halten, angeschafft und zum Einlass an alle Beteiligten ausgehändigt. Darüber hinaus werden Evakuierungshelfer mit Megafonen, Handscheinwerfer und Warnwesten ausgestattet.

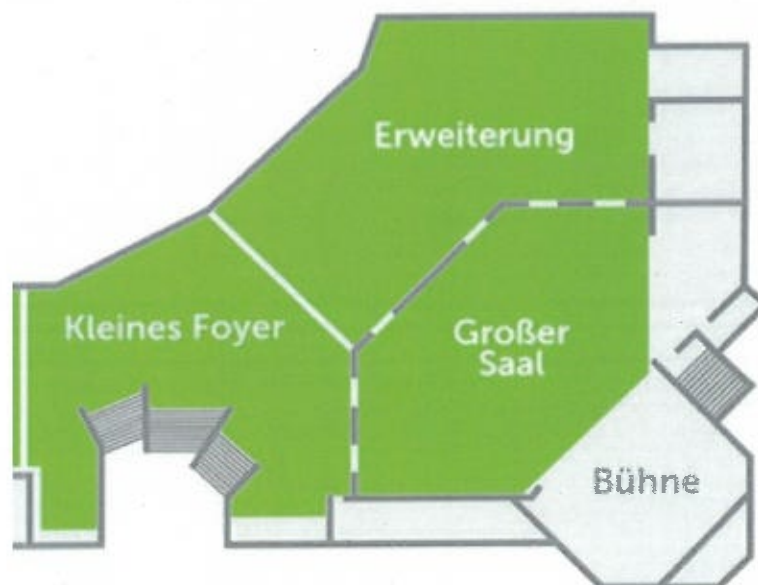
5. Interimsbetrieb

5.1 Allgemeine Beschreibung

Da wie unter Punkt 4 beschrieben, jederzeit mit dem Ausfall von Sicherheitstechnischen Anlagen gerechnet werden muss, müssen diese kurzfristig durch organisatorische Maßnahmen (Brandschutzhelfer) kompensiert werden. Um das qualifiziert erreichen zu können, wird insgesamt die Besucherzahl von 3.600 auf maximal 1.200 Personen reduziert.

Nachfolgend werden drei Varianten, der größtmöglichen Nutzung der Stadthalle, während des geplanten Interimsbetriebs inkl. der Kompensationsmaßnahmen, beschrieben.

5.2 Variante 1 (großer Saal, Erweiterung, kl. Foyer)



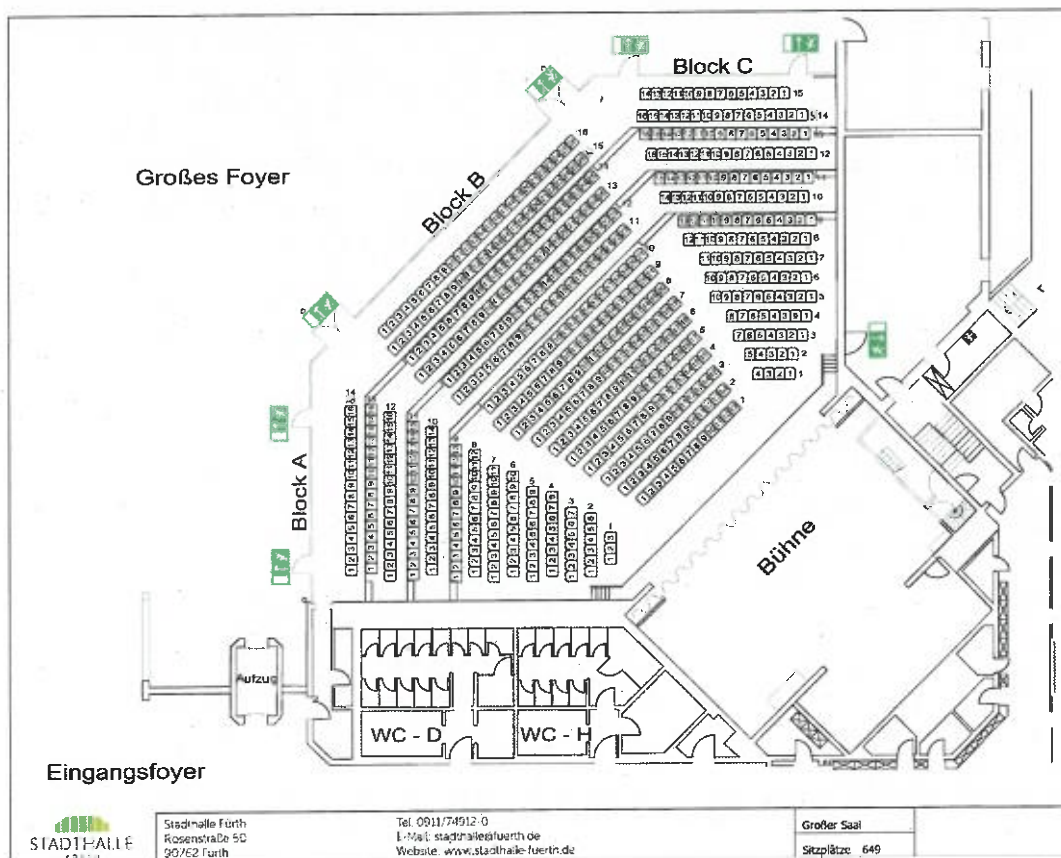
Quelle: Stadthalle



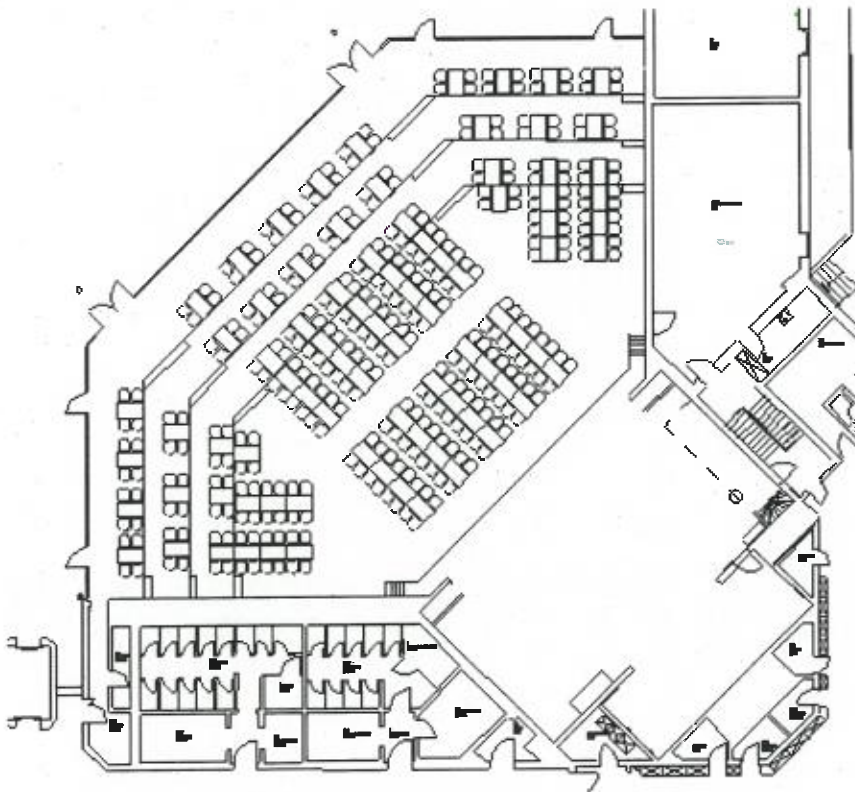
Quelle: Stadthalle

Variante 1a) Reihenbestuhlung mit 649 Plätzen

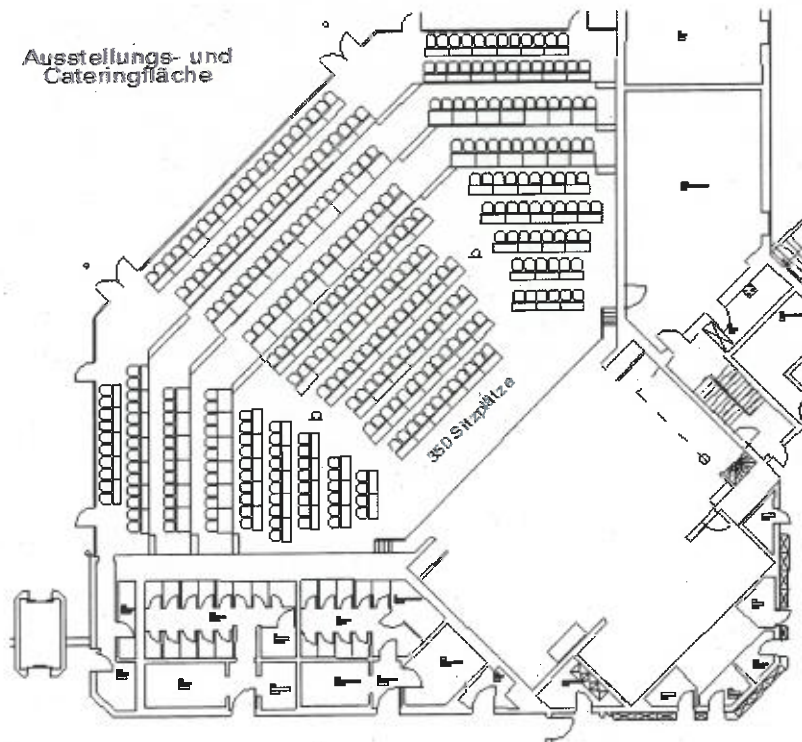
Veranstaltungen mit hohem Künstleraufkommen, insbesondere Tanzschulveranstaltungen, im Garderobenbereich, weshalb die Künstlergarderoben in den kleinen Saal mit Nutzung der WC Anlagen im Wintergarten ausweichen.



Variante 1b) Tischbestuhlung mit 344 Plätzen



Variante 1c) Parlamentarische Bestuhlung mit 350 Plätzen



5.3 Variante 2 (alle Flächen z. B. Tagung)

Großer Saal mit Reihen- oder Parlamentarischer Bestuhlung max 650 Personen

Kleiner Saal mit Reihen- oder Parlamentarischer Bestuhlung max 250 Personen

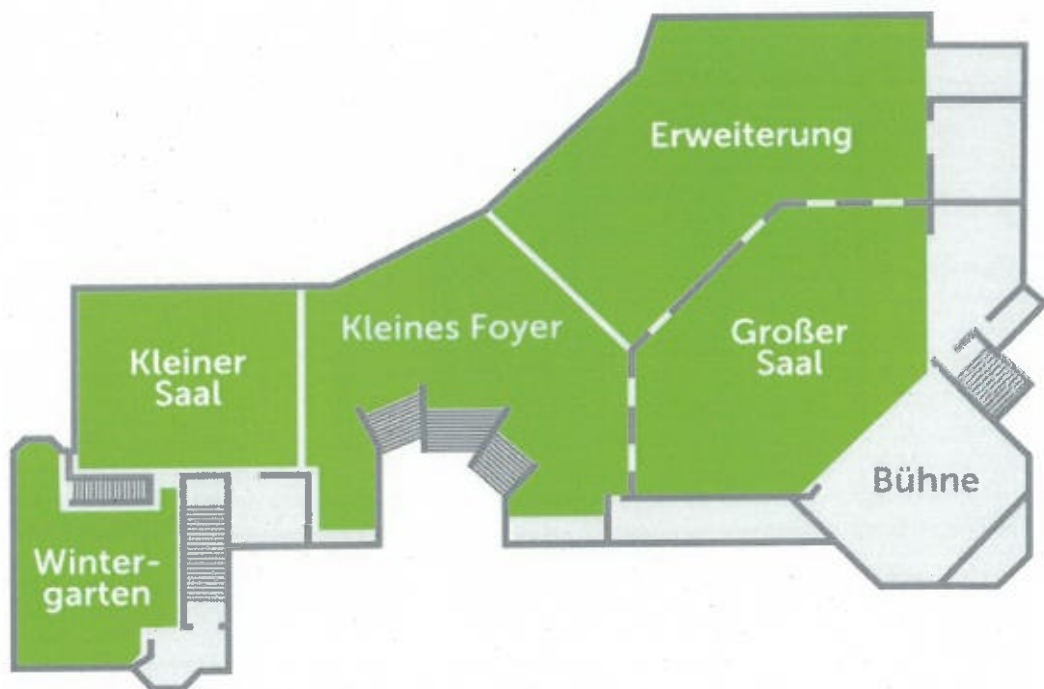
Wintergarten mit Reihen- oder Parlamentarischer Bestuhlung max 120 Personen

Rednitz mit Reihen- oder Parlamentarischer Bestuhlung max 100 Personen

Pegnitz mit Reihen- oder Parlamentarischer Bestuhlung max 60 Personen

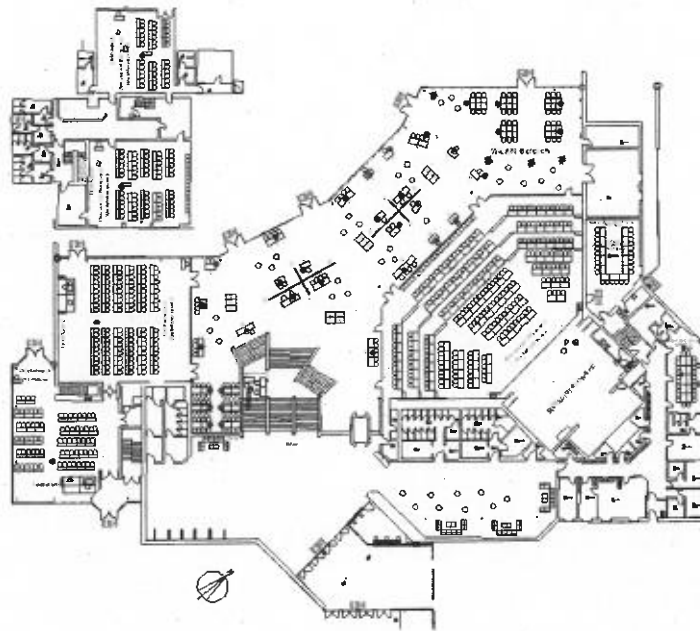
Foyerflächen Ausstellung/Messe und Catering


Gesamtbesucherzahl 1180 Gäste



Quelle: Stadthalle

Zu den in Variante 1 beschriebenen Flächen kommen noch einzelne Räume auf den Ebenen 1 und 3 hinzu. Gesamtbesucherzahl 1180 Gäste

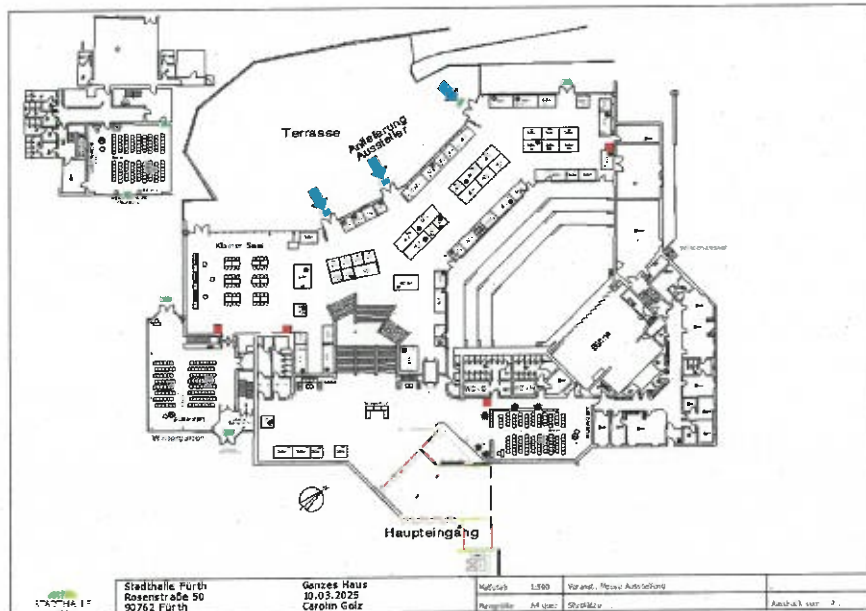


	Stadthalle Fürth Rosenstraße 50 90762 Fürth	Ganzes Haus 13.09.2024 Carolin Götz	Maßstab 1:500 Plangröße A4 quer	Veranstaltung Tagung ganzes Haus Kapazität maximal 600 Gäste

In dieser Variante muss die Anzahl der Evakuierungshelfer für jede Veranstaltung nach Anzahl der Räume individuell festgelegt werden.

5.4 Variante 3 Messe und Ausstellung mit begleitenden Workshops

Es stehen alle Flächen im Haus wie bei Variante 2 zur Verfügung. Die Besucher bewegen sich über die Ausstellungsfläche und nehmen an ggf. stattfindenden Workshops teil.



In dieser Variante muss die Anzahl der Evakuierungshelfer für jede Veranstaltung je nach Anzahl der Räume und Gäste individuell festgelegt werden.

6. Betriebsvorschriften

6.1 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr § 31 VStättV

(1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

(3) Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

Diese Vorgaben werden nicht verändert und während des Interimsbetriebes erfüllt.

6.2 Rettungswegkennzeichnung

Die Rettungswegkennzeichnung ist gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, Fluchtwege und Notausgänge ASR A2.3 zu errichten.

Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" dauerhaft erfolgen. Die Kennzeichnung kann in innenbeleuchteter oder außenbeleuchteter Ausführung erfolgen. Die Dauer der Erkennbarkeit der Sicherheitszeichen aller Varianten muss bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, sie muss mindestens 30 min betragen. Innen- und außenbeleuchtete Sicherheitszeichen müssen mindestens den Anforderungen der DIN 4844-1:2012-06 entsprechen, sofern sie im Rahmen der Sicherheitsbeleuchtung betrieben werden, gelten mindestens die Anforderungen der DIN EN 1838:2019-11.

Die Kennzeichnung ist bereits vorhanden und wird durch die Interimsnutzung nicht verändert.

6.3 Flucht- und Rettungsplan

Ein Flucht- und Rettungswegeplan ist aufgrund der Größe und Übersichtlichkeit des Gebäudes erforderlich. Flucht- und Rettungswegepläne sind im gesamten Gebäude vorhanden.

6.4 Brandschutzordnung

Die Erstellung einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist erforderlich. Die Brandschutzordnung ist an die jeweiligen Bedingungen, wie z. B. mobilitätseingeschränkte Personen, anzupassen.

Grundsätzlich besteht eine Brandschutzordnung aus den Teilen A, B und C, die sich jeweils an verschiedene Personengruppen im Objekt richtet:

Teil A der Brandschutzordnung (Aushang „Verhalten im Brandfall“) richtet sich an alle im Gebäude oder Betrieb anwesenden Personen. Der Umfang dieses Teils entspricht einer DIN A4-Seite. Er ist öffentlich auszuhängen, sodass er für jede Person sichtbar ist.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich vor allem an die Mitarbeiter in dem entsprechenden Gebäude und enthält u.a. Angaben zur Verhinderung von Brand- oder Rauchausbreitungen sowie zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen. Dieser Teil ist allen Mitarbeitern mittels Unterweisung näherzubringen.

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen (Brandschutzhelfer), die neben ihren allgemeinen Aufgaben und Pflichten mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betraut sind (siehe 7.5 Brandschutzhelfer).

6.5 Brandschutz- und Räumungshelfer

Brandschutz- bzw. Räumungshelfer werden vom Arbeitgeber benannt, um im Falle von Bränden bestimmte festgelegte Aufgaben der Brandbekämpfung zu übernehmen oder eine zügige Räumung des Gebäudes im Gefahrenfall zu unterstützen.

Die ernannten Personen müssen zu Brandschutz- bzw. Räumungshelfern entsprechend ausgebildet werden.

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Helfer wird unter Punkt. 6.2 und 6.3 festgelegt.

Die vorbenannten Helfer müssen entsprechend der Funktionen und Aufgaben gekennzeichnet und ausgestattet werden.

Kennzeichnung:

Mit **Warnwesten** (grün) um umgehend als Brandschutz- und Räumungshelfer erkannt zu werden.

Ausstattung:

Handsprechfunkgeräte für eine Kommunikation untereinander

Mobiltelefon für die Absetzung eines Notrufs 110 oder 112

Megafon für die Unterstützung bei einer Räumung im Gefahrenfall

Handscheinwerfer

Warnwesten zur Besserung Sichtbarkeit

Aufgaben:

Gefahrenerkennung

Räumung des Gebäudes im Gefahrenfall unterstützen

Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden

Bedienung der Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Handfeuermelder, Wandhydranten)

Einweisen der eintreffenden Feuerwehr und anderer Rettungskräfte

6.6 Sammelstellen

Die Kennzeichnung der Sammelstelle muss entsprechend der ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" erfolgen. Für Sammelstellen ist dies das Sicherheitszeichen E007 "Sammelstelle". Die Kennzeichnung kann in langnacheuchtender Ausführung erfolgen.

Die Sammelstellen für Bedienstete sind auf dem Grünstreifen Uferstraße ausgewiesen und gekennzeichnet.

7. Risikobetrachtung

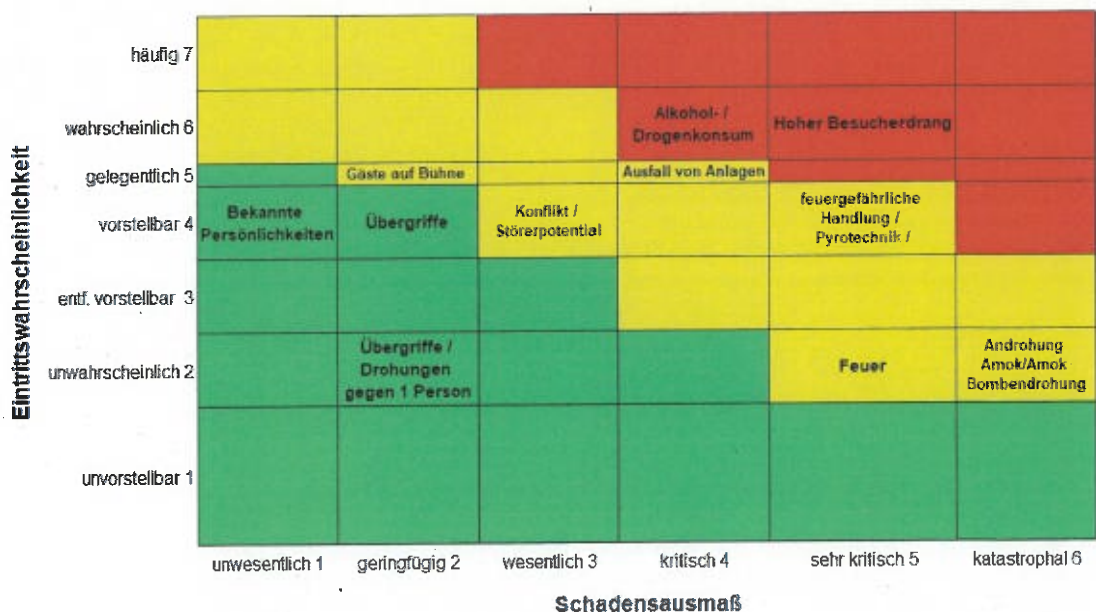
7.1 Risikobewertung

7.1.1 Tabelle zur Risikoermittlung und Analyse

Nr.	Risikoermittlung	Schadensausmaß	Wahrscheinlichkeit	Risiko	Priorität*
2	Konflikt / Störerpotential	3	4	12	III
3	Übergriffe	2	4	8	III
4	Androhung Amok/Amok	6	2	12	III
5	Gäste auf der Bühne	2	5	10	III
6	Drohungen gegen 1 Person	2	2	4	III
7	Alkohol- / Drogenkonsum	4	6	24	I
8	Hohe Besucherdichte/Andrang	5	6	30	I
10	Ausfall von Anlagen	4	5	20	I
11	feuergefährliche Handlung /Pyrotechnik	5	2	10	II
12	Feuer	5	2	10	I
13	Bekannte Persönlichkeiten	1	4	4	III

*Priorität I ab 18; Priorität II von 13 bis 17; Priorität III bis 12

7.1.2 Tabelle zur Risikoermittlung und Analyse



7.2 Restrisiko

Durch die in diesem Konzept beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, können Gefahren reduziert, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein gewisses Restrisiko bleibt bestehen. Dieses Restrisiko muss in den verantwortlichen Gremien kommuniziert und akzeptiert werden.

7.3. Fazit

Die Betriebssicherheit der Stadthalle wird als nicht mehr gegeben eingeschätzt. Das Gebäude, insbesondere aber die haustechnischen und sicherheitstechnischen Anlagen sind stark sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftig, weshalb der Stadtrat in der Beschlussvorlage GWF/0535/2024 bzw. Beschluss vom 27.11.2024 die Schließung zum 31.07.2026 sowie die Beauftragung eines Fachplaner zur Prüfung einer Generalsanierung veranlasst hat. Aufgrund der Tatsache, dass laut oben genannter Beschlussvorlage mit einem fertigen Sanierungskonzept und der Findung eines Totalunternehmers frühestens im Dezember 2026 zu rechnen ist, war dem Ausschuss Bedenken zu entnehmen, die Stadthalle könne zu einer „Geisterhalle“ verkommen. Daher ist die Stadthalle gemeinsam mit der GWF beauftragt worden, ein Interimskonzept und somit einen Weiterbetrieb innerhalb der Einrichtung über den 31.07.2026 hinaus unter Berücksichtigung der Minimierung von sicherheitstechnischen Risiken sowie erhöhten Sicherheitsvorkehrungen zu prüfen.

Für den Fortbetrieb in der Stadthalle ist eine Überprüfung der Rettungswege, der Bestuhlung und Sicherheitstechnischen Anlagen, allen voran die Alarmierungs- und Lautsprecheranlage von großer Bedeutung.

Bei einer potenziellen Evakuierungssituation weist vor allem die Alarmierungs- und Lautsprecheranlage gravierende Mängel auf. Vor allem bei geräuschintensiven und besucherkritischen wäre die Anlage nicht mehr in die Lage, in dem dafür notwendigen Umfang Gäste sowie Personal über Gefahren in der Halle zu informieren. Auch die Nutzung von Funkgeräten und Megafonen wären hierbei nicht ausreichend. **Daher ist nach eingehender Prüfung in diesem Interimskonzept entschieden worden, auf Musik- und Tanzveranstaltungen jeglicher Art sowie Stehkonzerte und Veranstaltungen mit hohem Alkoholkonsum zu verzichten.**

Eine weitere Einschränkung, die das vorliegende Brand- und Sicherheitskonzept mit sich bringt, war die Überprüfung von Rettungswegen, maximaler Bestuhlung und dazugehörige Gangbreiten. Die Anforderungen aus der Versammlungsstät-

tenverordnung zu Bestuhlung und Wegen und der dazugehörigen akkugepufferten Sicherheitsbeleuchtung auf der Tribüne werden nicht erfüllt. Um im Evakuierungsfall die schnellstmögliche Entfluchtung mit möglichst geringen Weglängen und ausreichender Beleuchtung zu ermöglichen, **ist nach eingehender Prüfung entschieden worden, auf den Tribünenbau zu verzichten.**

Aufgrund der beschriebenen Mängel im Bereich der Elektroakustischen Anlage (ELA), die zur Alarmierung und Kommunikation im Zuge einer Räumung genutzt wird, wird zudem die Kapazität auf bis zu 1200 Personen reduziert. Das entspricht einem Drittel der bisher zugelassenen Kapazität von 3500 Personen für das ganze Haus.

Darüber hinaus sieht das neue Interimskonzept die Verstärkung der in Punkt 6.5. genannten Brandschutz- und Räumungshelfer vor.

Unter Berücksichtigung der oben ausgearbeiteten Einschränkungen und verstärkten Sicherheitsvorkehrungen haben sich **drei Veranstaltungsvarianten** herauskristallisiert, unter denen interimswise ein Weiterbetrieb der Stadthalle Fürth möglich und sinnvoll erscheint.

Hierfür ist eine Risikobewertung unter Punkt 7 durchgeführt worden, welche die Durchführung der Veranstaltungen innerhalb dieser drei Varianten stützt.

Es bleibt jedoch wiederholt festzuhalten, dass der Zustand der haustechnischen Anlagen der Stadthalle nach wie vor stark sanierungs- bzw. erneuerungsbedürftig ist und der Ausfall dieser die sofortige Schließung der Stadthalle Fürth auch während der Interimsperiode zur Folge haben könnte. Die Gebäudewirtschaft Fürth wird im oben genannten Zeitfenster im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Wartung sowie Reparaturen der Anlagen gewährleisten.

Nach Rücksprache mit der GWF und dem Abgleich des zeitlichen Ablaufs der Durchführung Vergabeverfahren zur Findung Totalübernehmer sowie der Gestaltung der Planungsleistungen, ist eine Fortführung des Betriebes aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung der o. g. Kompensationsmaßnahmen bis zum 31.07.2027 möglich.

Ein genauerer Zeitplan kann erst nach Vorlage der verschiedenen Varianten der Sanierungskonzeptvorschläge benannt werden.

8. Ergebnis

Im vorliegenden Konzept sind alle aus brand- und sicherheitstechnischer Sicht erforderlichen Vorkehrungen berücksichtigt.

Aus brand- und sicherheitstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Interimsbetrieb, wenn die in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Aufgestellt:

Fürth, den 18. März 2025



Thomas Pöllot
Bauaufsicht / Vorbeugender Brandschutz



Carolin Golz
Stadthalle Fürth